**S i t z u n g**
**der Gemeindevertretung der Gemeinde G r ö m i t z**

| | |
|---|---|
| **Sitzungstag:** | 29. September 2015 |
| **Sitzungslokal:** | Sitzungssaal, Rathaus |
| **Sitzungsbeginn:** | 19.30 Uhr |

**Bei Beginn der Sitzung sind anwesend:**

Der Vorsitzende Bürgervorsteher Jochen Sachau

Die Gemeindevertreter/innen

Ansohn, Wolf-Gerhard
Bäker, Heinz
Dammer, Matthias
Faasel, Henning
Kapp, Siegfried
Krell, Manfred
Künzel, Rolf
Lenz, Heiko
Lindner, Marion
Piechulla, Johann
Piechulla, Mechtild
Sachau, Karsten
Sager, Peter
Steensen, Eike
Stendel, Arnold
Weber, Joachim
Wilhelm, Ingo

**Entschuldigt fehlt:** Pundt, Manfred

**Außerdem anwesend:**

Bürgermeister Mark Burmeister
Betriebsleiter Marketing Olaf Dose-Miekley
Betriebsleiter Verwaltung & Finanzen Karl-Heinz Stein
Verwaltungsangestellter Andreas Karolak
Gleichstellungsbeauftragte Verena Treppe
Seniorenbeiratsvorsitzende Antje-Marie Steen

Büroleiter Bernd Prüß - als Protokollführer

Der Vorsitzende Bürgervorsteher Jochen Sachau eröffnet um 19.30 Uhr die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung, zu der mit Schreiben vom 15.09.2015 frist- und formgerecht eingeladen worden ist, und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Zu Punkt 1: Genehmigung der Tagesordnung gem. § 7 Geschäftsordnung**

Es liegt ein Antrag der Verwaltung vom 23.09.2015 auf Erweiterung der Tagesordnung vor. Gegenstand ist die Herstellung des Fußweges hinter der Bebauung am Königsredder von den Parkplätzen zum Yachthafen. Dieser Antrag soll unter einem neuen

TOP 10 Herstellung eines Fußweges hinter der Bebauung am Königsredder von den Parkplätzen zum Yachthafen
- Beschluss über die im Rahmen der Beteiligung nach § 16 a Gemeindeordnung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

beraten werden.

Außerdem beantragt Bürgermeister Burmeister, die Tagesordnung um den weiteren neuen

TOP 11 Verlegung eines Leerrohres von Lenste bis zur Straße „Eierhorst“

zu erweitern.

Schließlich wird beantragt, die Entscheidung über die Vermieterangebote zur Unterbringung von Flüchtlingen als neuen TOP 13 zu verhandeln.

Die bisherigen Punkte 10 und 11 werden die neuen Punkte 12 und 14

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen (einstimmig)

Ferner wird beantragt, die neuen Tagesordnungspunkte 12 und 13 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen (einstimmig)

Es gilt mithin folgende **Tagesordnung**:

1. Genehmigung der Tagesordnung gem. § 7 Geschäftsordnung
2. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 14.07.2015
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilungen und Anfragen
5. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe
6. Jahresabschluss 2014 des Tourismus-Service Grömitz
7. Aktuelle Flüchtlings- und Unterbringungssituation
8. Auftragsvergabe für Straßenausbaumaßnahme „Am Strande / Strandallee“
9. Änderung der Parkgebührenverordnung;
   hier: Antrag der CDU-Fraktion

10. Herstellung eines Fußweges hinter der Bebauung am Königsredder von den Parkplätzen zum Yachthafen
    - Beschluss über die Im Rahmen der Beteiligung nach § 16 a GO eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
11. Verlegung eines Leerrohrs von Lenste bis zur Straße „Eierhorst“
12. Mitteilungen **- nicht öffentlich -**
13. Entscheidung über die Vermieterangebote zur Unterbringung von Flüchtlingen **- nicht öffentlich -**
14. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Zu Punkt 2: Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 14.07.2015**

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben; sie gilt damit als festgestellt.

**Zu Punkt 3: Einwohnerfragestunde**

**3.1 Hundekotbeutelspender im Bebauungsgebiet Beckerkoppel**

Frau Sporny regt zusätzliche Spenderboxen für Hundekotbeutel im Nahbereich des neuen Baugebietes Beckerkoppel an. Bürgermeister Burmeister vertritt demgegenüber die Auffassung, dass ausreichend Spenderboxen vorhanden sind und verweist auf die Möglichkeit, Hundekotbeutel im Rathaus abholen zu können. Darüber hinaus erhalten interessierte Firmen auf Anfrage auch entsprechende Mengenkontingente.

**3.2 Verkehrsregelung Am Strande / Strandallee**

Frau Polzin erkundigt sich nach der geplanten Verkehrsregelung für die Dauer der Straßenausbaumaßnahme im Bereich Am Strande / Strandallee. Bürgermeister Burmeister teilt mit, dass die Beeinträchtigungen der Anlieger aufgrund der vorzunehmenden Sperrungen so gering wie möglich gehalten werden sollen und daher ein Bau in mehreren Abschnitten geplant ist. Vor Festlegung der näheren Einzelheiten ist aber eine eingehende Absprache mit der bauausführenden Firma erforderlich.

**Zu Punkt 4: Mitteilungen und Anfragen**

**4.1 Mitteilungen**

**4.1.1 100 Tage „Grömitzer Welle“**

Bürgermeister Burmeister gibt den Inhalt der heutigen Pressemeldung **- Anlage 1 des Originalprotokolls -** hinsichtlich der Besucherzahlen und der Baukostenendabrechnung der „Grömitzer Welle“ bekannt.

**4.1.2 Beabsichtigte Anhebung der Kreisumlage**

Seitens des Kreises Ostholstein ist für 2016 eine Erhöhung der Kreisumlage um 1% beabsichtigt. Für die Gemeinde Grömitz würde dies Mehrkosten von 66.000,00 € bedeuten. Gemeinsam mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag haben alle 4 Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen des laufenden Anhörungsverfahrens der Erhöhung widersprochen.

#### 4.1.3 Jugendzeltlager des Lahn-Dill-Kreises in Lensterstrand

Der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises hat am Vortag den Verkauf seines Jugendzeltlagersin Lensterstrand an eine zu gründende Gesellschaft unter Federführung der Volksbank Bad Salzungen Schmalkalden zum Preis von 1,4 Mio. € beschlossen. Das Lager soll für soziale Zwecke genutzt werden.

#### 4.1.4 Eigentumsanspruch des Landes Schleswig-Holstein an einer Strandfläche

Das Land Schleswig-Holstein beansprucht für die „herrenlose“ Strandfläche vom „Fischhus“ bis zum ehemaligen Spielcenter das Eigentum. Die Gemeinde Grömitz hat hiergegen einen sogenannten Amtswiderspruch eingelegt, weil zumindest die Fläche der jetzigen Promenade in das gemeindliche Eigentum eingebucht werden soll.

### 4.2. Anfragen

#### 4.2.1 Behindertenstellplätze am Beginn der neugestalteten Kirchenstraße

Frau Steen als Vorsitzende des Seniorenbeirates verweist darauf, dass die Behindertenparkplätze am neuen Markt während des Markttages nicht genutzt werden dürfen, sollte aber nach ihrer Ansicht auch zu diesen Zeiten möglich sein. Bürgermeister Burmeister verweist auf entsprechende Ausweichparkplätze gegenüber dem Verwaltungsgebäude des Tourismus-Service am Neuen Markt, wird aber auch die Firma Rossmann wegen zusätzlicher Stellplätze für Behinderte ansprechen.

#### 4.2.2 Hundekotbeutelspender im Gemeindebereich

Frau Steen macht in Anknüpfung an die Ausführungen von Frau Sporny auf das generelle Fehlen von ausreichend Müllgefäßen für Hundekotbeutel aufmerksam. Bürgermeister Burmeister wird mit ihr die fraglichen Bereiche abgehen.

#### 4.2.3

Gemeindevertreter Karsten Sachau spricht folgende Angelegenheiten an:

#### 4.2.3.1 Geschwindigkeitsbeschränkung B 501/Lenste

Die Geschwindigkeitsbeschränkung im Kreuzungsbereich B501 / Lenste von 70 km/h wurde kürzlich entfernt und führt zu einem gefährlichen Anstieg der nunmehr zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Die Verwaltung wird die Angelegenheit kurzfristig klären.

Anmerkung: Die Geschwindigkeitsbeschränkung wurde zwischenzeitlich wieder eingeführt.

#### 4.2.3.2 Neuer Standort Glascontainer Lenste

Ein neuer Standort für den Glascontainer wird in Abstimmung mit dem Umweltberater Karolak festgelegt.

#### 4.2.3.3 Parkplatzauffahrt „Arche Noah“

Die Auffahrt zum Parkplatz des Zoos „Arche Noah“ wird als zu klein erachtet. Die Verwaltung wird gebeten, hier eventuelle Abhilfemöglichkeiten zu prüfen.

#### 4.2.3.4 Radwegsanierung

Wann erfolgt die Sanierung der Radwege? Bürgermeister Burmeister teilt mit, dass mit der Maßnahme im Herbst begonnen wird.

#### 4.2.3.5 Sanierung der Grundschule

Auf entsprechende Anfrage teilt Bürgermeister Burmeister mit, dass der logistische Ablauf der Sanierung der Grundschule wegen akut aufgetretener Feuchtigkeit in den Kellerräumen kurzfristig geändert werden musste.

**4.2.4 Mehrkosten „Grömitzer Welle“ I**

**4.2.4.1**

Gemeindevertreter Lenz verweist mit Blick auf die von Bürgermeister Burmeister benannte Baukostenerhöhung für die „Grömitzer Welle“ darauf, dass daneben für Sonderabschreibungen, Rechts- und Beratungskosten, Eigenleistungen des Bauhofes, Inventarauslagerung, weitere Erschließungsmaßnahmen, Verlagerung von Bücherei und Tourismuscenter, Neubau Tourismus-Service und weitere Verwaltungskosten zusätzliche Mehrkosten von 7 Mio. € entstanden sind.

**4.2.4.2**

Gemeindevertreter Wilhelm weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er bereits vor Jahren Gesamtkosten für die Umgestaltung der „Grömitzer Welle“ im soeben dargestellten Rahmen prognostiziert hat.

**Zu Punkt 5: 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe**

Es bedarf aufgrund diverser Hinweise aus der Abgabenabteilung hinsichtlich der Anerkennung von Gästekarten aus Fremdgemeinden kurzfristig einer (weiteren) rückwirkenden Änderung der Kurabgabesatzung.

Einen Nachweis der gezahlten Kurabgabe erhalten die Abgabepflichtigen (Ortsfremde, die die gemeindlichen Leistungen in Anspruch nehmen können) Gästekarten in Form der OstseeCard.
Auf Antrag oder im Fall der Jahreskurabgabepflicht (z. B. ortsfremde Inhaber von Wohngelegenheiten im Gemeindegebiet) erhalten die Abgabepflichtigen die Gästekarte in Form einer Jahres-OstseeCard.

Seit rd. 20 Jahren werden die Kurkarten/Gästekarten anderer Ostseebäder und auch der meisten anderen Kurabgabe erhebenden Gemeinden in Schleswig-Holstein rechtsverbindlich gegenseitig anerkannt.

Durch diese rechtsverbindliche Anerkennung wird Kurabgabepflichtigen, die ihre Kurabgabe in einer anderen Gemeinde entrichtet haben, die Möglichkeit eines einmaligen kurabgabefreien Besuchs in der Gemeinde Grömitz im Rahmen eines Tagesausflugs eingeräumt. Dabei ist nicht nur die Nutzung des Strandes einbezogen, sondern auch die Nutzung von anderen Einrichtungen und der Besuch von bestimmten Veranstaltungen vergünstigt.

Diese Anerkennung ist in den Befreiungstatbeständen des § 3 der Kurabgabesatzung geregelt:

„Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt“ ...
§ 3 Abs. 2 d) „OstseeCard-Inhaber aus Fremdgemeinden.“
und
§ 3 Abs. 3 „Gästekarten von anderen Ferienorten haben einen Tag Gültigkeit.“

Seit einiger Zeit steigt die Zahl der Widersprüche gegen die Erhebung der Jahreskurabgabe mit der Begründung unter Hinweis auf § 3 Abs. 2 d), man habe bereits oder werde noch die (kostengünstigere) Jahreskurkarte/Jahresgästekarte oder Jahres-OstseeCard in einem anderen Ferienort (ggf. freiwillig) erwerben. Damit entfalle die Jahreskurabgabepflicht in Grömitz.

Die Satzungsänderung dient der Ausräumung dieses Rechtsirrtums, der Klarstellung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit. Sie sieht deshalb die Streichung des § 3 Abs. 2 d) und die Neufassung des § 3 Abs. 3 vor.

Die Regelung muss rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft gesetzt werden, um evtl. Einnahmeverluste zu vermeiden. Das hierbei zu beachtende Schlechterstellungsverbot muss zwar mit im Satzungstext aufgenommen werden, hat in der Praxis aber keine Bedeutung, da seit Jahresbeginn 2015 die sog. Jahreszahler ohnehin bereits veranlagt werden. Ein Satzungsentwurf wurde der Vorlage beigefügt.

Im Zuge der Aussprache regt Gemeindevertreter Stendel an, die gegenseitige Anerkennungsdauer von Kurkarten aus anderen Fremdgemeinden von bisher lediglich einem Tag auf eine mögliche Erweiterung zu überprüfen.

Beschluss:
Die 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 13.12.2012 wird rückwirkend zum 01.01.2015 unter Beachtung des Schlechterstellungsverbots erlassen **- Anlage 2 des Originalprotokolls -**.

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

**Zu Punkt 6: Jahresabschluss 2014 des Tourismus-Service Grömitz**

Am 13. August 2015 fand die Schlussbesprechung für die Abschlussprüfung des Wirtschaftsjahres 2014 statt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RBB, v.Reden Böttcher Büchl & Partner mbH, Kiel, hat für den Jahresabschluss 2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss 2014 weist einen Verlust in Höhe von 523.791,59 € aus. Die Bilanzsumme zum 31.12.2014 beläuft sich in Aktiva und Passiva auf 41.701.316,07 €, die Summe der Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung auf 7.695.856,24 €, die Summe der Aufwendungen auf 8.219.647,83 €, die Summe des Jahresverlustes 2014, der aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen wäre, auf 523.791,59 €.

Die Werkleitung empfiehlt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 523.791,59 € durch die Gemeinde ausgleichen zu lassen und der allgemeinen Rücklage des Tourismus-Service Grömitz zur Stärkung der Liquidität 450.000,00 € zuzuführen.

Gemeindevertreter Lenz kritisiert im Zuge der Beratung, dass seine Fragen in der vorangegangenen Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung nicht protokolliert bzw. beantwortet wurden.

Auf Nachfrage von Gemeindevertreter Piechulla erläutert Bürgermeister Burmeister den niedrigeren Jahresverlust von 524.000,00 € gegenüber den geleisteten Vorauszahlungen von 980.000,00 €.

Auf Antrag von Gemeindevertreter Karsten Sachau wird sodann über den Ausgleich des Jahresfehlbetrages sowie die vorgeschlagene Liquiditätsverstärkung getrennt wie folgt abgestimmt.

Beschluss:
Der Jahresabschluss 2014 des Tourismus-Service Grömitz der Gemeinde Grömitz wird in der vom Wirtschaftsprüfer geprüften Fassung unverändert festgestellt.
Somit beläuft sich die Bilanzsumme zum 31.12.2014 in Aktiva und Passiva auf 41.701.316,07 €, die Summe der Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung auf 7.695.856,24 €, die Summe der Aufwendungen auf 8.219.647,83 €, die Summe des

Jahresverlustes 2014, der aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen ist, auf 523.791,59 €.

1. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 523.791,59 € wird durch die Gemeinde ausgeglichen.

   Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen

2. Der allgemeinen Rücklage des Tourismus-Service Grömitz wird zur Stärkung der Liquidität ein Betrag von 450.000,00 € zugeführt.

   Abstimmung: 12 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

**Zu Punkt 7: Aktuelle Flüchtlings- und Unterbringungssituation**

Die Betreuung und die Unterbringung der Asylbegehrenden ist eine der derzeit größten Herausforderungen für die öffentliche Hand. Derzeit sind in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft insgesamt 76 Personen (Grömitz = 52, Grube = 12, Dahme = 12, Kellenhusen = 0) untergebracht. Nach dem aktuellsten Verteilerschlüssel - wobei davon auszugehen ist, dass aufgrund der immer steigenden Zahlen an Asylbegehrenden sich auch die Verteilerschlüssel innerhalb des Kreises kurzfristig deutlich erhöhen werden - sind bis zum Jahresende 2015 noch weitere 61 Personen (Grömitz = 43, Grube = 3, Dahme = 0, Kellenhusen = 15) aufzunehmen.

Nach aktuellen Erkenntnissen waren im Land Schleswig-Holstein folgende Flüchtlingszugangszahlen zu verzeichnen:

| | |
|---|---|
| Juni 2015 | 1.700 |
| Juli 2015 | 3.000 |
| August 2015 | 5.600 |
| bis 15.09.2015 | 5.800 |

Alle 4 Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft suchen seit Monaten händeringend Wohnraum für deren Unterbringung. Verwaltungsseitig stehen wir derzeit mit 7 Vermietern im gesamten Bereich der Verwaltungsgemeinschaft für eine mögliche Unterbringung von weiteren 30 Personen in engen Verhandlungen und hoffen, diesen Wohnraum in den Monaten Oktober bzw. November übernehmen zu können. Es handelt sich hierbei um 6 Wohnungen und 1 Wohnhaus - somit um eine dezentrale Unterbringung -.

Hieraus resultiert jedoch ein Delta von derzeit 31 Personen, deren Unterbringung bis zum Jahresende nicht gesichert ist. Aufgrund dessen wurde auch über die Möglichkeiten von zentralen Unterbringungen nachgedacht. Es wurden Gespräche und Verhandlungen sowohl mit der Familie Mougin für die Unterbringung in den sogenannten Häusern A und B in Lenste geführt, als auch mit Herrn Perlick als Pächter des Jugendcamps Grömitz am Lensterstrand. Bei der Familie Mougin wäre eine Unterbringung bis in die Monate Mai oder sogar Juni 2016 hinein und bei Herrn Perlick bis zumindest Ende März 2016 möglich. Des Weiteren wurden Gespräche und Verhandlungen mit Herrn Thomas Knop für die Liegenschaft in der Neustädter Straße 40 (ehemals Colschen) geführt. In der Liegenschaft von Herrn Knop könnten je nach Familienstruktur 35 bis 40 Personen in den 12 bzw. 14 derzeit im Bau befindlichen Wohnungen dauerhaft untergebracht werden.

Mit der endgültigen Fertigstellung des Gebäudes in der Neustädter Straße 40 wird zum 31. März 2016 gerechnet; wobei erste Wohnungen bereits Ende Dezember oder Anfang Januar bezugsfertig sein könnten. Verwaltungsseitig besteht daher die Idee, die Asylbegehrenden über die Wintermonate zunächst entweder bei der Familie Mougin oder bei Herrn Perlick unterzubringen und dann je nach Baufortschritt in das Gebäude von Herrn Knop in der Neustädter Straße umziehen zu lassen.

Die Mietkonditionen sowohl der Familie Mougin, von Herrn Perlick als auch von Herrn Knop sind als nichtöffentlichen Anlage der Vorlage beigefügt gewesen.

Sollten alle Mietverträge für die dezentrale Unterbringung in Dahme, Grube, Kellenhusen und Grömitz abgeschlossen werden können und auch eine Anmietung des Gebäudes in der Neustädter Straße erfolgen können, wäre zumindest die Unterbringung der nach derzeitiger Kenntnis bis zum Jahresende aufzunehmenden Personen gewährleitet.

Nichtsdestotrotz muss damit gerechnet werden, dass die Zahl der aufzunehmenden Personen für 2015 noch deutlich steigen wird und auch in 2016 mit einer Vielzahl weiterer Asylbegehrender zu rechnen ist, die unterzubringen sind. Hierbei sollte es ausdrücklich vermieden werden, dass eine Unterbringung in Wohncontainern oder in den Sporthallen (wie in Eutin angedacht und vorbereitet) oder sogar eine Beschlagnahmung von nicht ständig genutztem Wohnraum erfolgen muss.

Anzumerken ist hierbei, dass der von den Gemeinden zu zahlende Mietzins sowie die nicht unerheblichen Kosten für die Erstausstattung der Unterkünfte bei weitem nicht erstattet werden; somit ein nicht unerheblicher Anteil bei den Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft verbleibt. Außerdem wird der Aufwand bei der Gemeinde den Wohnraum zu finden, ersteinzurichten, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufträge zu koordinieren immer größer und kann nicht mehr allein durch Herrn Karolak abgedeckt werden. Es ist dringend geboten eine weitere Kraft einzustellen, die diese Arbeiten mit durchführt. Außerdem ist es zwingend notwendig, dass der Stundenaufwand beim Deutschen Kinderschutzbund für die Betreuung nach der Erstaufnahme aufgestockt wird. Hier gibt es bereits Konsens zwischen den Bürgermeistern der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Gemeindevertretung beschließt zunächst:

Die Entscheidung über die Anmietung weiterer Liegenschaften wird im nicht öffentlichen Teil der heutigen Sitzung beraten.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen (einstimmig)

Darüber hinaus beschließt die Gemeindevertretung:

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit sofortiger Wirkung eine weitere Stelle für die Unterbringung von Flüchtlingen sowie die damit verbundenen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufträge zu besetzen. Diese weitere Stelle ist im Stellenplan 2016 aufzunehmen.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 8: Auftragsvergabe für Straßenausbaumaßnahme „Am Strande / Strandallee“**

Am 24.09.2015 hat die Submission für die Straßenausbaumaßnahme „Am Strande/Strandallee“ stattgefunden. Das Planungsbüro Siller Landschaftsarchitekten BDLA hat eine erste Prüfung der Angebote vorgenommen. Eine Aufstellung der einzelnen Bieter - nicht öffentlich - wurde mit der Nachtragsvorlage übermittelt.

Beschluss:
Die Aufträge für die Straßenausbaumaßnahme „Am Strande/ Strandallee“ für die Gewerke Tiefbauarbeiten und Elektroarbeiten werden an die in der **nicht öffentlichen Anlage 3 des Originalprotokolls** als jeweils günstigste Bieter aufgeführte Firmen zu den dort ausgewiesenen Bruttoauftragssummen erteilt.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen

Anmerkung: Gemeindevertreter Piechulla war während der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend.

**Zu Punkt 9: Änderung der Parkgebührenverordnung; hier: Antrag der CDU-Fraktion**

Hinsichtlich des Sachverhaltes wird auf den als **Anlage 4 des Originalprotokolls** beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 14.09.2015 verwiesen.

Nach eingehender Aussprache wird über folgende getrennte Beschlussanträge beschlossen:

1. Ab 2016 soll für den Parkplatz an der Schützenstraße eine Tagesparkgebühr von 3,00 € erhoben werden.

   Abstimmung: 12 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

   Der Antrag ist damit angenommen.

2. Für den Großraumparkplatz soll ab 2016 eine Tagesparkgebühr von 3,00 € erhoben werden. Eine anteilige Anrechnung der Parkgebühr für Besucher der „Grömitzer Welle“ soll nicht erfolgen.

   Abstimmung: 9 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen

   Der Antrag ist damit abgelehnt.

   Die Erhebung einer Tagesparkgebühr von 3,00 € erfolgt ab 2016 mithin lediglich für den Parkplatz an der Schützenstraße.

**Zu Punkt 10: Herstellung eines Fußweges hinter der Bebauung am Königsredder von den Parkplätzen zum Yachthafen**

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 10.02.2015 beschlossen, südlich der bestehenden Bebauung am Königsredder einen Fußweg von den Parkplatzflächen bis zum Wanderweg oberhalb des Yachthafens in einfacher Ausführung in einer Breite von ca. 2,0 m herzustellen.
Durch Herrn Hollerbach vom Fachdienst Bauordnung des Kreises Ostholstein wurde auf Nachfrage der Verwaltung versichert, dass weder eine Bauleitplanung nach eine Baugenehmigung für diese Maßnahme notwendig ist. Die Ausführungsplanung wurde zwischenzeitlich der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Diese Unterlagen beinhalten u.a. eine Kartendarstellung der Maßnahme mit den zu verwendenden Materialen, Angaben zum naturschutzrechtlichen Ausgleich, Angaben zum Verbleib des Aushubs, etc.

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt wurde am 28.04.2015 über die Stellungnahmen und Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit abgewägt.

Zwischenzeitlich haben die Anlieger des Königsredders gegen die Gemeinde Grömitz vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren und ein Hauptsacheverfahren angestrebt, um die Herstellung des

Weges am Königsredder von den Parkplätzen zum Yachthafen zu verhindern bzw. untersagen zu lassen.

Herr Prof. Dr. Ewer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, vom Anwaltsbüro Weissleder und Ewer aus Kiel wurde mit der Prozessvertretung beauftragt. Folgende Stellungnahmen und Anregungen sind nunmehr auf Empfehlung von Herrn Prof. Dr. Ewer ergänzend durch die Gemeindevertretung abzuwägen:

- **Beschluss über die Im Rahmen der Beteiligung nach § 16 a GO eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen**

**1. - vom 15.04.2015**

Hiermit legen wir Widerspruch ein gegen die südlich der Bebauung am Königsredder. Aus dem derzeit als Abkürzung vom großen Parkplatz und in großem Umfang als Hundesausführweg (mit ganz erheblichen Kotverschmutzungen) benutzten Trampelpfad würde dann ein offizieller, das Landschaftsbild, zerstörender Schmutzweg.

Das mehrfach von Mitarbeitern der Gemeinde gehörte Hauptargument für die Herstellung eines Fußweges, dass ein Trampelpfad nicht verhindert werden könnte, da die Benutzer des Parkplatzes den Maschendrahtzaun „*immer wieder niedertreten würden, um den kurzen Weg über das Feld zu benutzen*“, halten wir für nicht nachvollziehbar. Ein stabiler, ordentlich verankerter Zaun würde das Problem lösen – weitaus kostengünstiger als Anlage und Pflege eines Fußweges!

Ein Argument den Weg als Sicherheit für Fußgänger, halten wir für unsinnig, da ein Fußgängerweg vom Parkplatz zum Strand und Yachthafen besteht und außerdem die Fußgänger von dem anderen Parkplatz (Haffkamp/ Königsredder) ja ebenfalls selbstverständlich über den Königsredder zum Strand u. Jachthafen gehen und sogar der unfallträchtige Modderweg über dem Jachthafen vermieden wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Grömitz plant einen Fußweg im Sinne Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), um den Fußgängern eine sichere und landschaftlich schöne Verbindung am südlichen Ortsrand der Gemeinde anzubieten. Ein Erfordernis wird dafür gesehen, weil Nutzer des Jachthafens, Wanderer in Richtung der Gemeinde Schashagen den angrenzenden Großparkplatz nutzen und diesen in alle Richtungen verlassen können sollen.

Nach § 3 Abs. 4 Nr. a und c gelten als „sonstige öffentliche Straßen“

- nach a: öffentlichen Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und
- nach c: Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören.

In § 40 Abs. 2 StrWG heißt es:

> *„Für den Bau oder die Änderung von Kreis- und Gemeindestraßen sowie von sonstigen öffentlichen Straßen ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn ein Enteignungsverfahren notwendig ist oder entsprechend den Voraussetzungen der Anlage 1 zu § 3 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes- UVP-Gesetz) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246) eine Umweltverträglichkeitsprüfung*

*durchzuführen ist. Im Übrigen ist auf Antrag des Straßenbaulastträgers die Planfeststellung zulässig."*

Weiter heißt es unter § 40 Abs. 6 StrWG

*„Die Planfeststellung oder die Plangenehmigung kann in Fällen von unwesentlicher Bedeutung entfallen, sofern sie nicht für die Durchführung des Enteignungsverfahrens erforderlich ist. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere vor,*

*a) wenn öffentlich-rechtliche Beziehungen nicht zu regeln sind oder*

*b) wenn die erforderliche öffentlich-rechtliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zustimmung erteilt ist oder Vereinbarungen darüber vorliegen oder*

*c in den Fällen des§ 44 Abs. 3 (dort heißt es: Hat sich eine Betroffene oder ein Betroffener mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt, so kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden. Das gleiche gilt, soweit die oder der Betroffene bzw. die Rechtsvorgängerin oder der Rechtsvorgänger die Erlaubnis zur Inanspruchnahme des Grundeigentums für das nach Art und Umfang bestimmte Vorhaben erteilt hatte)."*

Nr. a) ist in diesem Fall erfüllt. Daher kann von einem Planfeststellung oder einer Plangenehmigung abgesehen werden.

Des Weiteren handelt es sich bei dem Fußweg in der freien Landschaft um eine „*sonstige öffentliche Straße*" von „*unwesentlicher Bedeutung*", da

- dieser nur von Fußgängern genutzt werden soll,
- diese keine messbaren Immissionen im Sinne der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) bzw. die in der Projektplanung anzuwendenden 6. Allgemeine Verwaltung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA-Lärm) verursacht,
- die Freizeitlärm-Richtlinie bei reinen Fußwegen nicht anzuwenden ist.

Die Lärmsituation vor Ort stellt sich zudem wie folgt dar:

**a) Parkplatz**

Westlich der Wohnbebauung Königsredder bestehen 487 Parkplätze. Diese dienen

- den Besuchern der Jachthafens
- den Besuchern des Strandes
- sowie Gästen, die den Küstenwanderweg in Richtung Bliesdorf-Strand nutzen.

Somit dienen diese weitgehend dem Tagestouristen, der sich ganztägig in Grömitz erholen will. Auf den Parkplätzen sind nur Pkw´s bis 2,8 Tonnen zugelassen.

Somit sind in der Hauptsaison täglich 1 Anfahrt und 1 Abfahrt zwischen 8 bis 22 Uhr bei 489 Parkplätzen anzunehmen. Daraus resultieren 978 Verkehrsbewegungen zwischen 8 und 22 Uhr.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Stellplatzimmissionen durch öffentlichen Verkehr gewissermaßen zu den üblichen Alltagserscheinungen gehören und dass die Schaffung von Parkplätzen, die erforderlich sind, um einen geordneten Verkehrsfluss in der Gemeinde zu wahren, gemeindliche Aufgabe ist.

Bei Anwendung der Prognoseberechnung nach der in der Bauleitplanung als Orientierung anzuwendenden DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) ergeben sich

folgende durchschnittlichen Tagesimmissionen, die ermittelt werden für die am dichtesten mögliche Bauflucht an diesem Parkplatz (= 12 m Entfernung von dem westlich angrenzenden Wohngebäude:

**(1) Eingangsparameter**

| | |
|---|---|
| Fläche des Parkplatzes | 14.580 m² |
| Anzahl der Parkplätze | 489 |
| Bus- und LKW-Parkplätze | 0 |
| Kradparkplätze | 0 |
| durchschnittliche Verweildauer: | 14 h zwischen 8.00 - 22.00 Uhr |
| Immissionsbezugspunkt: | westlich gelegenes WA-Gebiet |

**(2) Flächenbezogener Schallleistungspegel**

Die Ermittlung des flächenbezogenen Schallleistungspegels von 52,81 dB(A) ergibt sich wie folgt:

Lärmprognose Parkplatz: tags

| | |
|---|---|
| Pkw-Konstante | 1 |
| Lkw-Konstante | 0 |
| Krad-Konstante | 0 |
| Pkw-Frequenz | 70 |
| Lkw-Frequenz | keine |
| Krad-Frequenz | keine |
| Parkplatzfläche (m²) | 14.580 m² |
| Schalleistungspegel (Lw“) | 52,81 dB(A) |

Nachts erfolgen kaum relevante Verkehrsbewegungen auf dem Parkplatz.

**(3) Schallleistungs- und Beurteilungspegel**

Immissionsbezugspunkt: 12 m nordöstlich der Plangebietsgrenze
Schallleistungspegel: Lw = Lw“ + 10 lg (s/so) dB Teilfläche
(mit so = 1 m²) Lw“ = 52,81 dB(A) [tags]

*Bild: Flächenaufteilung*

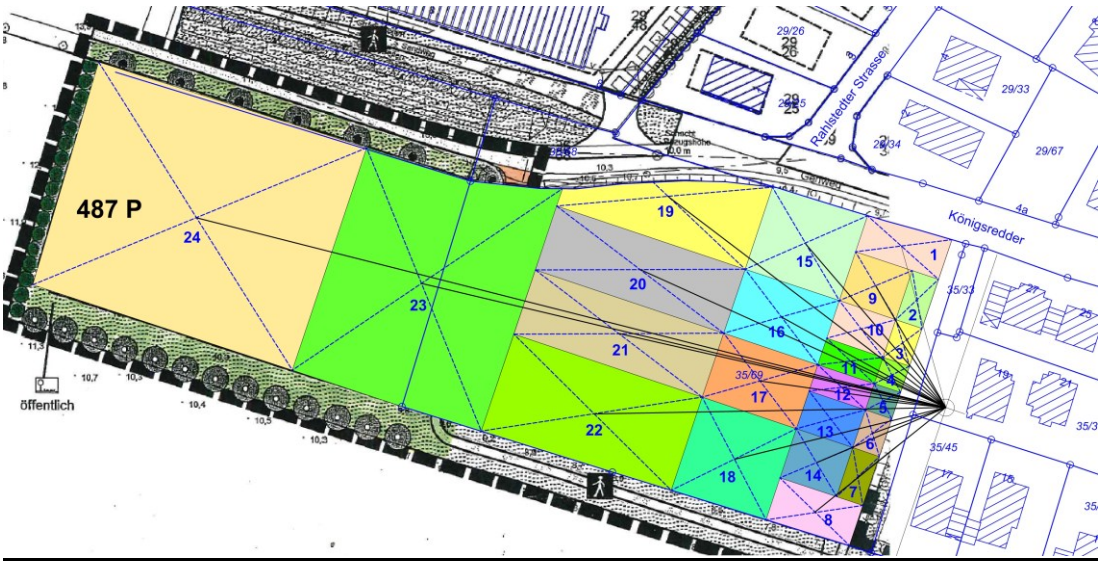

| Lfd.-Nr. | Lw´´ Teilflächen ($m^2$) (1) | Lw Schallleistungs-Pegel (dB) (2) | s Abstand (m) (3) | Ls (Bild 9) Pegel-minderung (dB) (4) | Lm Mittelungspegel (2-4) (dB) (5) |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 220 | 76,23 | 42 | - 40 | 36,23 |
| 2. + 7 | 90 | 72,35 | 28 | - 36 | 36,35 |
| 3. + 6. | 70 | 71,26 | 19 | - 33 | 38,26 |
| 4. + 5. | 50 | 69,80 | 16 | - 31 | 38,80 |
| 8. | 240 | 76,61 | 42 | - 41 | 35,61 |
| 9. + 14. | 200 | 75,80 | 35 | - 38 | 37,80 |
| 10. + 13. | 150 | 74,57 | 29 | - 31 | 43,57 |
| 11. + 12. | 100 | 72,81 | 27 | - 35 | 37,81 |
| 15. + 18. | 560 | 80,29 | 54 | - 43 | 37,29 |
| 16. + 17. | 430 | 79,14 | 47 | - 41 | 38,14 |
| 19. | 710 | 81,32 | 88 | - 48 | 33,32 |
| 20. + 21. | 850 | 82,10 | 84 | - 47 | 35,10 |
| 22. | 1.260 | 83,81 | 89 | - 48 | 35,81 |
| 23. | 3.010 | 87,59 | 136 | - 53 | 34,59 |
| 24. | 4.100 | 88,94 | 195 | - 58 | 30,94 |
| | | | | | **49,26** |

Nach der energetischen Addition ergibt sich am Tag ein Beurteilungswert am Immissionsbezugspunkt von 49,26 dB (A). Die zulässigen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für WA-Gebiete von 55 dB (A) tags nach dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 werden nicht überschritten.

Da der Parkplatz nicht zentrumsnah liegt, wird dieser erfahrungsgemäß nachts kaum genutzt. Daher sind zwischen 22-6 Uhr relevante Immissionen nicht zu erwarten.

Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zwischen dem WA-Gebiet und der Parkplatzanlage sind somit nicht erforderlich.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Ausweisung des WA-Gebietes zusammen mit dem ersten Bauabschnitt des Parkplatzes (damals für 252 Parkplätze) über den Bebauungsplan Nr. 57 erfolgte. Somit war den Anwohnern von Anfang an die zu erwartende verkehrliche Belastung durch einen Parkplatz, einschließlich des daraus resultierenden Besucherverkehrs, bekannt.

Fazit: Das Gebiet gilt lärmtechnisch als „*vorbelastet*“.

**b) Fußgängerströme**

In der Bauleitplanung sind Mittelwerte planungsrelevant. Diese Regel wird daher bei der Ermittlung der Fußgängerströme übernommen.

Bei 489 ausgelasteten Parkplätzen mit einer Ab- und Abreise pro Tag sowie einer 14 stündigen Nutzung am Tag, ist von 978 Verkehrsbewegungen auszugehen. Im Durchschnitt erfolgen somit ca. 70 Verkehrsbewegungen pro Stunde, die mit einer Menschenbewegung verbunden sind.

Bei einer durchschnittlichen Belegung der Pkw´s mit drei Personen, gehen somit bereits 210 Personen pro Stunde am Königsredder entlang. Somit besteht bereits eine höhere Vorbelastung der Bewohner der Gebäude Königsredder 1, 3, 5, 23, 25 und 27, die ebenfalls Bestandteil des WA-Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 57 sind, durch Fußgängerbewegungen. Diese Gebäude reichen bis zu 5 m an den Fußweg heran. Erkenntnisse über wesentliche Beeinträchtigen der angrenzenden Anwohner sind bisher nicht bekannt. Auch aktive lärmtechnische Maßnahmen bzw. Umlenkungsmaßnahmen wurden bisher nicht eingefordert, was dann theoretisch auf eine „*wesentliche Beeinträchtigung*“ durch Fußgänger verwiesen hätte.

Durch die Planung des neuen Fußweges ist davon auszugehen, dass sich dieser Fußgängerverkehr entzerren wird. Da jedoch die Masse der Tagesgäste an die

Ostsee zum Baden möchte, ist davon auszugehen, dass max. 25 % diesen Weg nutzen werden. Somit würden pro Stunden max. 52 Personen den neuen Fußweg nehmen und die übrigen 158 Personen weiterhin den Königsredder.

Somit werden die Bewohner der Gebäude Königsredder 1, 3, 5, 23, 25 und 27 geringfügig entlastet, vorausgesetzt das ist überhaupt messbar.

Der geplante Fußweg im Süden liegt wesentlich weiter von den Gebäuden Königsredder 7, 9, 11, 13, 15 und 17 entfernt, als vergleichsweise der bestehende Fußweg an den Gebäude Königsredder 1, 3, 5, 23, 25. So beginnt die 10 m breite Gemeindeparzelle erst in 3 m Entfernung vom regulären Allgemeinen Wohngebiet gemäß dem Bebauungsplan Nr. 57. Nach dem Bebauungsplan, Schnitt B, sollte der Grünstreifen auf einer Breite von 2,5 m mit einer knickartigen Bepflanzung (siehe textliche Festsetzung 5.1) versehen werden, um einen begrünten Ortsrand zu schaffen.

Da der Fußweg nur ca. 3 m breit sein wird, ist davon auszugehen, dass zwischen dem WA-Gebiet und dem Fußweg mind. 7 m Abstand sein werden. Gemäß dem Bebauungsplan beginnen die Baugrenzen in einem Abstand von mind. 5 m zum Grünstreifen. Damit beträgt der Mindestabstand zwischen dem Fußweg und den Wohngebäuden mind. 12 m.

Somit ist eine verhältnismäßig geringe Frequentierung dieses Weges durch Fußgänger zu erwarten in einer Entfernung, die es kaum erwarten lassen, dass die Bewohner südlich der Gebäude Königsredder 7, 9, 11, 13, 15 und 17 wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Übrigen hat jeder Bürger / Fußgänger ein „*Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt*“ (Art. 2, Abs. 1 Grundgesetz). Somit kann dem Bürger weder seine Bewegung noch die Kommunikation verboten werden. Genau unter diesem Hintergrund beinhaltet kein immissionstechnisches Regelwerk Einschränkungen zu Lärmimmissionen von Bürgern, die sich lediglich draußen bewegen. Folglich keinen auch keine „*Rechte anderer*“ verletzt sein.

**b) Gewerbeflächen**

Nordwestlich des WA-Gebietes, in ca. 100 m Entfernung, besteht ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, in welchem gewerbliche Nutzungen zulässig sind. Diese ist über den Bebauungsplan Nr. 59 gesichert. Auf Grund dieser Tatsache besteht ebenfalls eine immissionstechnische Vorbelastung.

**c) Jachthafen**

Auch der Jachthafen östlich des WA-Gebiet, in ca. 40 m Entfernung, verursacht gewerbeähnliche Immissionen, die ebenfalls als immissionstechnische Vorbelastungen gelten.

**d) Ortrand**

Das betroffene WA-Gebiet grenzt unmittelbar an den Außenbereich im Sinne § 35 BauGB. Damit ist die Schutzbedürftigkeit der Anwohner nach allgemein anerkannter Rechtslage gegenüber Immissionen ohnehin gemindert. Auch können die Anwohner nicht darauf vertrauen, dass in der Nachbarschaft keine neuen emittierenden Nutzungen entstehen können. Sie dürfen nur darauf vertrauen, dass keine mit der Wohnnutzung unverträglichen Nutzungen entstehen (vgl. BVerWG vom 18.12.1990 – 4 N 6/88 -, zit. N. juris, Rn. 29). Ein Fußweg gilt nicht als „der Wohnnutzung unverträglichen Nutzung“.

Somit ist festzustellen, dass

- der Abstand zwischen Wohngebäude und Fußweg mind. 12 m beträgt,
- durch den – eigentlich von den Eigentümern des WA-Gebietes – angelegte Gehölzstreifen kaum ein Sichtkontakt bestehen kann und
- das Baugebiet durch die angrenzenden verkehrlichen und gewerblichen Nutzungen sowie durch die Lage am Ortsrand als „*immissionstechnisch vorbelastet*“ gilt.

Eine wesentliche Beeinträchtigung ist somit nicht zu erkennen. Ein besonderer Schutzanspruch für das WA-Gebiet, basierend aus seiner Lage und den geltenden angrenzenden Bauleitplänen, ist daher nicht erkennbar. Zudem gibt das Gesetz kein „*Recht auf eine ungehinderte freie Sicht*“ her.

Es könnten Schadensersatzansprüche begründen werden, wenn durch die Planung der Gemeinde „*eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstückes eintritt*“ im Sinne § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass Fußwege ebenerdige Straßen sind. Sie greifen damit nicht ins Landschaftsbild ein.

Die reine Vermutung der „*Verkotung*“ der Umgebung oder der Nutzung als Mofaweg ist nicht Inhalt der Wegeplanung, sondern Inhalt des Ordnungsrechtes.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

**2.** **- vom 16.04.2015**

Wir vertreten

-
-

wie bereits mitgeteilt und durch Vollmacht nachgewiesen -

sowie nunmehr auch

-
-
-

Vollmachten werden nachgereicht.

Namens und im Auftrage der Mandanten nehmen wir zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

**2.1** Vorab ist anzumerken, dass die geplante Anlage nicht Teil des festgestellten Bebauungsplans Grömitz 57.1. ist und damit - zunächst einmal - eine planungsrechtliche Grundlage für die Anlage nicht besteht.

Dies ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung:

- Zum einen (dazu siehe dann sogleich, 2.) ist damit bezüglich dieses Vorhabens keinerlei Abwägungsentscheidung getroffen worden und damit im Ergebnis auch

kein Interessenausgleich zwischen den öffentlichen, gemeindlichen Interessen einerseits und denen der betroffenen Anlieger andererseits.

- Dementsprechend wird diese Abwägung (ähnlich der Abwägung im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren, siehe dazu: Bauer, in: Kodal/Krämer, Straßenrecht, 7. Auflage, Kapitel 41, Rdn 27) durchzuführen sein.

Beschluss:

Die Gemeinde Grömitz plant einen Fußweg im Sinne Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), um den Fußgängern eine sichere und landschaftlich schöne Verbindung am südlichen Ortsrand der Gemeinde anzubieten. Ein Erfordernis wird dafür gesehen, weil Nutzer des Jachthafens, Wanderer in Richtung der Gemeinde Schashagen den angrenzenden Großparkplatz nutzen und diesen in alle Richtungen verlassen können sollen.

Nach § 3 Abs. 4 Nr. a und c gelten als „sonstige öffentliche Straßen“

- nach a: öffentlichen Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und
- nach c: Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören.

In § 40 Abs. 2 StrWG heißt es:

> *„Für den Bau oder die Änderung von Kreis- und Gemeindestraßen sowie von sonstigen öffentlichen Straßen ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn ein Enteignungsverfahren notwendig ist oder entsprechend den Voraussetzungen der Anlage 1 zu § 3 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes- UVP-Gesetz) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Übrigen ist auf Antrag des Straßenbaulastträgers die Planfeststellung zulässig.“*

Weiter heißt es unter § 40 Abs. 6 StrWG

> *„Die Planfeststellung oder die Plangenehmigung kann in Fällen von unwesentlicher Bedeutung entfallen, sofern sie nicht für die Durchführung des Enteignungsverfahrens erforderlich ist. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere vor,*
>
> *a) wenn öffentlich-rechtliche Beziehungen nicht zu regeln sind oder*
>
> *b) wenn die erforderliche öffentlich-rechtliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zustimmung erteilt ist oder Vereinbarungen darüber vorliegen oder*
>
> *c in den Fällen des§ 44 Abs. 3 (dort heißt es: Hat sich eine Betroffene oder ein Betroffener mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt, so kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden. Das gleiche gilt, soweit die oder der Betroffene bzw. die Rechtsvorgängerin oder der Rechtsvorgänger die Erlaubnis zur Inanspruchnahme des Grundeigentums für das nach Art und Umfang bestimmte Vorhaben erteilt hatte).“*

Nr. a) ist in diesem Fall erfüllt. Daher kann von einem Planfeststellung oder einer Plangenehmigung abgesehen werden.

Wenn der Fußweg im Bebauungsplan festgesetzt worden wäre, hätte es eine ev. erforderliche Planfeststellung ersetzt, denn in § 40 Abs. 7 StrWG heißt es:

*„Bebauungspläne im Sinne des§ 30 des Baugesetzbuchs ersetzen die Planfeststellung nach den Absätzen 1 und 2. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuchs."*

Wie jedoch erläutert, greift in diesem Fall § 40 Abs. 1 und 2 StrWG nicht. Somit ist weder erforderlich:

- ein Planfeststellungsverfahren
- ein Planfeststellungsbeschluss oder
- ein Bebauungsplan.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen (einstimmig)

Im Rahmen dieser Abwägung sind folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

**2.2** Soweit es die eigentumsrechtliche Stellung unserer Mandanten angeht, besteht zwischen der Gemeinde und den Eigentümern ein Nachbarrechtsverhältnis mit der Folge, dass unseren Mandanten der allgemeine Eigentumsfreiheitsanspruch zusteht.

Zwar wird hier nicht verkannt, dass bei der Abwägung auch die öffentlichen Interessen der Gemeinde eine gewichtige Rolle spielen, dennoch sind die Grundstrukturen des § 906 BGB und allgemeine immissionschutzrechtliche Grundsätze keineswegs außer Acht zu lassen. Das bedeutet konkret:

Die Anlage wird zu erheblichen Lärmbelästigungen, vor allem durch vorbeiziehende Personen(-gruppen) führen. Diese Belastungen sind keineswegs zu vernachlässigen - anhand von entsprechenden Untersuchungen zu von Personen ausgehenden Lärmvorfällen (siehe etwa: VDI Richtlinie Emissionskennwerte Sport / VDI 3770, Blatt 6, Kommunikationsgeräusche Menschen - Lautes Sprechen = 75 DB(A)) ergeben sich deutliche über den Werten der TA Lärm für Wohngebiete zulässige Geräusche.

Es liegt auf der Hand, dass schon bei mäßiger Frequentierung über den Tagesverlauf hinweg erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können.

Beschluss:

Es handelt sich bei dem Fußweg in der freien Landschaft um eine „*sonstige öffentliche Straße*" von „*unwesentlicher Bedeutung*", da

- dieser nur von Fußgängern genutzt werden soll,
- diese keine messbaren Immissionen im Sinne der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) bzw. die in der Projektplanung anzuwendenden 6. Allgemeine Verwaltung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA-Lärm) verursacht,
- die Freizeitlärm-Richtlinie bei reinen Fußwegen nicht anzuwenden ist.

Die Lärmsituation vor Ort stellt sich zudem wie folgt dar:

**a) Parkplatz**

Westlich der Wohnbebauung Königsredder bestehen 487 Parkplätze. Diese dienen

- den Besuchern der Jachthafens
- den Besuchern des Strandes

▪ sowie Gästen, die den Küstenwanderweg in Richtung Bliesdorf-Strand nutzen.

Somit dienen diese weitgehend dem Tagestouristen, der sich ganztägig in Grömitz erholen will. Auf den Parkplätzen sind nur Pkw´s bis 2,8 Tonnen zugelassen.

Somit sind in der Hauptsaison täglich 1 Anfahrt und 1 Abfahrt zwischen 8 bis 22 Uhr bei 489 Parkplätzen anzunehmen. Daraus resultieren 978 Verkehrsbewegungen zwischen 8 und 22 Uhr.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Stellplatzimmissionen durch öffentlichen Verkehr gewissermaßen zu den üblichen Alltagserscheinungen gehören und dass die Schaffung von Parkplätzen, die erforderlich sind, um einen geordneten Verkehrsfluss in der Gemeinde zu wahren, gemeindliche Aufgabe ist.

Bei Anwendung der Prognoseberechnung nach der in der Bauleitplanung als Orientierung anzuwendenden DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) ergeben sich folgende durchschnittlichen Tagesimmissionen, die ermittelt werden für die am dichtesten mögliche Bauflucht an diesem Parkplatz (= 12 m Entfernung von dem westlich angrenzenden Wohngebäude:

**(1) Eingangsparameter**

| | |
|---|---|
| Fläche des Parkplatzes | 14.580 m² |
| Anzahl der Parkplätze | 489 |
| Bus- und LKW-Parkplätze | 0 |
| Kradparkplätze | 0 |
| durchschnittliche Verweildauer: | 14 h zwischen 8.00 - 22.00 Uhr |
| Immissionsbezugspunkt: | westlich gelegenes WA-Gebiet |

**(2) Flächenbezogener Schallleistungspegel**

Die Ermittlung des flächenbezogenen Schallleistungspegels von 52,81 dB(A) ergibt sich wie folgt:

Lärmprognose Parkplatz: tags

| | |
|---|---|
| Pkw-Konstante | 1 |
| Lkw-Konstante | 0 |
| Krad-Konstante | 0 |
| Pkw-Frequenz | 70 |
| Lkw-Frequenz | keine |
| Krad-Frequenz | keine |
| Parkplatzfläche (m²) | 14.580 m² |
| Schalleistungspegel (Lw“) | 52,81 dB(A) |

Nachts erfolgen kaum relevante Verkehrsbewegungen auf dem Parkplatz.

**(3) Schallleistungs- und Beurteilungspegel**

Immissionsbezugspunkt: 12 m nordöstlich der Plangebietsgrenze
Schallleistungspegel: $L_w = L_w'' + 10 \lg (s/s_o)$ dB Teilfläche
(mit $s_o$ = 1 m²) $L_w'' = 52{,}81$ dB(A) [tags]

*Bild:* *Flächenaufteilung*

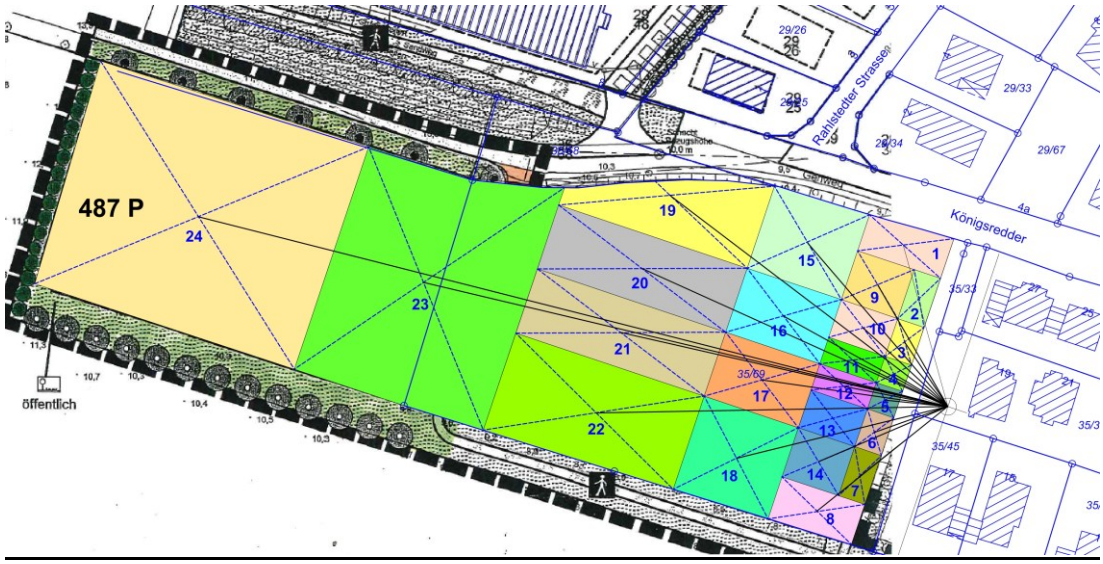


| Lfd.-Nr. | Lw´´ Teilflächen (m²) (1) | Lw Schallleistungs-Pegel (dB) (2) | s Abstand (m) (3) | Ls (Bild 9) Pegel-minderung (dB) (4) | Lm Mittelungspegel (2-4) (dB) (5) |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 220 | 76,23 | 42 | - 40 | 36,23 |
| 2. + 7 | 90 | 72,35 | 28 | - 36 | 36,35 |
| 3. + 6. | 70 | 71,26 | 19 | - 33 | 38,26 |
| 4. + 5. | 50 | 69,80 | 16 | - 31 | 38,80 |
| 8. | 240 | 76,61 | 42 | - 41 | 35,61 |
| 9. + 14. | 200 | 75,80 | 35 | - 38 | 37,80 |
| 10. + 13. | 150 | 74,57 | 29 | - 31 | 43,57 |
| 11. + 12. | 100 | 72,81 | 27 | - 35 | 37,81 |
| 15. + 18. | 560 | 80,29 | 54 | - 43 | 37,29 |
| 16. + 17. | 430 | 79,14 | 47 | - 41 | 38,14 |
| 19. | 710 | 81,32 | 88 | - 48 | 33,32 |
| 20. + 21. | 850 | 82,10 | 84 | - 47 | 35,10 |
| 22. | 1.260 | 83,81 | 89 | - 48 | 35,81 |
| 23. | 3.010 | 87,59 | 136 | - 53 | 34,59 |
| 24. | 4.100 | 88,94 | 195 | - 58 | 30,94 |
| | | | | | **49,26** |

Nach der energetischen Addition ergibt sich am Tag ein Beurteilungswert am Immissionsbezugspunkt von 49,26 dB (A). Die zulässigen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für WA-Gebiete von 55 dB (A) tags nach dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 werden nicht überschritten.

Da der Parkplatz nicht zentrumsnah liegt, wird dieser erfahrungsgemäß nachts kaum genutzt. Daher sind zwischen 22-6 Uhr relevante Immissionen nicht zu erwarten.

Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zwischen dem WA-Gebiet und der Parkplatzanlage sind somit nicht erforderlich.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Ausweisung des WA-Gebietes zusammen mit dem ersten Bauabschnitt des Parkplatzes (damals für 252 Parkplätze) über den Bebauungsplan Nr. 57 erfolgte. Somit war den Anwohnern von Anfang an die zu erwartende verkehrliche Belastung durch einen Parkplatz, einschließlich des daraus resultierenden Besucherverkehrs, bekannt.

Fazit: Das Gebiet gilt lärmtechnisch als „*vorbelastet*“.

**b) Fußgängerströme**

In der Bauleitplanung sind Mittelwerte planungsrelevant. Diese Regel wird daher bei der Ermittlung der Fußgängerströme übernommen.

Bei 489 ausgelasteten Parkplätzen mit einer Ab- und Abreise pro Tag sowie einer 14 stündigen Nutzung am Tag, ist von 978 Verkehrsbewegungen auszugehen. Im Durchschnitt erfolgen somit ca. 70 Verkehrsbewegungen pro Stunde, die mit einer Menschenbewegung verbunden sind.

Bei einer durchschnittlichen Belegung der Pkw´s mit drei Personen, gehen somit bereits 210 Personen pro Stunde am Königsredder entlang. Somit besteht bereits eine höhere Vorbelastung der Bewohner der Gebäude Königsredder 1, 3, 5, 23, 25 und 27, die ebenfalls Bestandteil des WA-Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 57 sind, durch Fußgängerbewegungen. Diese Gebäude reichen bis zu 5 m an den Fußweg heran. Erkenntnisse über wesentliche Beeinträchtigen der angrenzenden Anwohner sind bisher nicht bekannt. Auch aktive lärmtechnische Maßnahmen bzw. Umlenkungsmaßnahmen wurden bisher nicht eingefordert, was dann theoretisch auf eine „*wesentliche Beeinträchtigung*“ durch Fußgänger verwiesen hätte.

Durch die Planung des neuen Fußweges ist davon auszugehen, dass sich dieser Fußgängerverkehr entzerren wird. Da jedoch die Masse der Tagesgäste an die Ostsee zum Baden möchte, ist davon auszugehen, dass max. 25 % diesen Weg nutzen werden. Somit würden pro Stunden max. 52 Personen den neuen Fußweg nehmen und die übrigen 158 Personen weiterhin den Königsredder.

Somit werden die Bewohner der Gebäude Königsredder 1, 3, 5, 23, 25 und 27 geringfügig entlastet, vorausgesetzt das ist überhaupt messbar.

Der geplante Fußweg im Süden liegt wesentlich weiter von den Gebäuden Königsredder 7, 9, 11, 13, 15 und 17 entfernt, als vergleichsweise der bestehende Fußweg an den Gebäude Königsredder 1, 3, 5, 23, 25. So beginnt die 10 m breite Gemeindeparzelle erst in 3 m Entfernung vom regulären Allgemeinen Wohngebiet gemäß dem Bebauungsplan Nr. 57. Nach dem Bebauungsplan, Schnitt B, sollte der Grünstreifen auf einer Breite von 2,5 m mit einer knickartigen Bepflanzung (siehe textliche Festsetzung 5.1) versehen werden, um einen begrünten Ortsrand zu schaffen.

Da der Fußweg nur ca. 3 m breit sein wird, ist davon auszugehen, dass zwischen dem WA-Gebiet und dem Fußweg mind. 7 m Abstand sein werden. Gemäß dem Bebauungsplan beginnen die Baugrenzen in einem Abstand von mind. 5 m zum Grünstreifen. Damit beträgt der Mindestabstand zwischen dem Fußweg und den Wohngebäuden mind. 12 m.

Somit ist eine verhältnismäßig geringe Frequentierung dieses Weges durch Fußgänger zu erwarten in einer Entfernung, die es kaum erwarten lassen, dass die Bewohner südlich der Gebäude Königsredder 7, 9, 11, 13, 15 und 17 wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Übrigen hat jeder Bürger / Fußgänger ein „*Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt*“ (Art. 2, Abs. 1 Grundgesetz). Somit kann dem Bürger weder seine Bewegung noch die Kommunikation verboten werden. Genau unter diesem Hintergrund beinhaltet kein immissionstechnisches Regelwerk Einschränkungen zu Lärmimmissionen von Bürgern, die sich lediglich draußen bewegen. Folglich keinen auch keine „*Rechte anderer*“ verletzt sein.

**b) Gewerbeflächen**

Nordwestlich des WA-Gebietes, in ca. 100 m Entfernung, besteht ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, in welchem gewerbliche Nutzungen zulässig sind.

Diese ist über den Bebauungsplan Nr. 59 gesichert. Auf Grund dieser Tatsache besteht ebenfalls eine immissionstechnische Vorbelastung.

**c) Jachthafen**

Auch der Jachthafen östlich des WA-Gebiet, in ca. 40 m Entfernung, verursacht gewerbeähnliche Immissionen, die ebenfalls als immissionstechnische Vorbelastungen gelten.

**d) Ortrand**

Das betroffene WA-Gebiet grenzt unmittelbar an den Außenbereich im Sinne § 35 BauGB. Damit ist die Schutzbedürftigkeit der Anwohner nach allgemein anerkannter Rechtslage gegenüber Immissionen ohnehin gemindert. Auch können die Anwohner nicht darauf vertrauen, dass in der Nachbarschaft keine neuen emittierenden Nutzungen entstehen können. Sie dürfen nur darauf vertrauen, dass keine mit der Wohnnutzung unverträglichen Nutzungen entstehen (vgl. BVerWG vom 18.12.1990 – 4 N 6/88 -, zit. N. juris, Rn. 29). Ein Fußweg gilt nicht als „der Wohnnutzung unverträglichen Nutzung“.

Somit ist festzustellen, dass

- der Abstand zwischen Wohngebäude und Fußweg mind. 12 m beträgt,
- durch den – eigentlich von den Eigentümern des WA-Gebietes – angelegte Gehölzstreifen kaum ein Sichtkontakt bestehen kann und
- das Baugebiet durch die angrenzenden verkehrlichen und gewerblichen Nutzungen sowie durch die Lage am Ortsrand als „*immissionstechnisch vorbelastet*“ gilt.

Eine wesentliche Beeinträchtigung ist somit nicht zu erkennen. Ein besonderer Schutzanspruch für das WA-Gebiet, basierend aus seiner Lage und den geltenden angrenzenden Bauleitplänen, ist daher nicht erkennbar. Zudem gibt das Gesetz kein „*Recht auf eine ungehinderte freie Sicht*“ her.

Es könnten Schadensersatzansprüche begründen werden, wenn durch die Planung der Gemeinde „*eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstückes eintritt*“ im Sinne § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Auf Grund der g. Situation ist diese wesentliche Wertminderung in dem Fall nicht erkennbar.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen (einstimmig)

**2.3** Auf folgendes sei gesondert hingewiesen: Nach der verwaltungs-gerichtlichen Rechtsprechung haben Anrainer von belästigenden Anlagen einen Anspruch darauf, dass - sofern Schutzanordnungen getroffen sind - diese auch durchgesetzt werden:

Da sich in diesem Falle eine zweckwidrige Nutzung nur so aufdrängt (Motorräder, Mofas usw.), bestehen erhebliche Zweifel, ob die Gemeinde dieser Situation jemals "Herr" werden wird

Beschluss:

Die reine Vermutung der Nutzung des geplanten Fußweges als Mofaweg ist nicht Inhalt der Wegeplanung, sondern Inhalt des Ordnungsrechtes.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen (einstimmig)

**2.4** Selbst wenn man berücksichtigt, dass einer öffentlichen Anlage des Gemeinbedarfs bei der Abwägung ein gewisses Gewicht einzuräumen ist, so kann darf nicht verkannt werden, dass auch hier Gesichtspunkte der Ortsüblichkeit im Sinne des 906 BGB eine Rolle spielen müssen und insofern muss auch der hohe Störschutz des angrenzenden, reinen Wohngebiets eine Rolle spielen. Und: Es muss auch eine Rolle spielen, dass der geplante Weg unmittelbar an die Gartenbereich der Mandanten grenzt.

Unter diesen Umständen ist höchst fraglich, ob ein solcher Weg überhaupt rechtmäßig hergestellt werden kann.

Beschluss:

Es wird auf die Abwägungen zu Punkt 2.1 bis 2.3 verwiesen.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen (einstimmig)

**2.5** Darüber hinaus muss selbstverständlich eine allgemeine Gegenüberstellung und Abwägung öffentlicher und privater Interessen stattfinden:

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit der Abwägungsüberlegungen zum B-Plan Nr. 57.1 die Fragen der verkehrlichen Erschließung gerade eine Rolle gespielt hatte und dann abschließend beantwortet worden sind.

Diese verkehrliche Erschließung schließt die Erschließung des Strandzugangs gerade ein (auch die zusätzlich Erschließung durch den öffentlichen Nahverkehr soll doch gerade den Zugang zu dem bereits vorhandenen Zugang ermöglichen).

Beschluss:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 hatte die Erweiterung des Parkplatzes zum Ziel.

Eine abschließende Planung des gesamten Ortsrandes ist nicht zwingend geboten. Das ergibt sich bereits daraus, dass ein Fußweg nach dem StrWG ebenfalls geplant werden kann. Der Bebauungsplan wird dafür nicht zwingend eingefordert.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt.**

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen (einstimmig)

Nach abschließender Beratung und Abwägung über die während der Beteiligung nach § 16 a GO eingegangenen Stellungnahmen ergeht mithin folgender Beschluss:

Um eine bessere und insbesondere sicherere fußläufige Anbindung von den Parkplatzflächen hin zum Yachthafen und dem Strandbereich zu gewährleisten, soll die Errichtung des Fußweges trotz der dargelegten Stellungnahmen gemäß Beschluss des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 10.02.2015 durchgeführt werden.

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

**Zu Punkt 11: Verlegung eines Leerrohrs von Lenste bis zur Straße „Eierhorst“**

Bürgermeister Burmeister berichtet, dass aufgrund aktuell geplanter Baumaßnahmen des Zweckverbandes Karkbrook die Möglichkeit besteht, zwischen der Ortschaft Lenste und der Straße „Eierhorst“ mit Blick auf die ohnehin angestrebte Verbesserung der Breitbandversorgung ein Leerrohr für Glasfaserkabel zu verlegen. Die Kosten hierfür würden sich auf ca. 21.000,00 € belaufen und könnten durch Haushaltsreste aus dem Jahre 2014 gedeckt werden. Vorbehaltlich der noch nicht feststehenden Ausschreibungsergebnisse sind gegebenenfalls auch noch weitere Kostenersparnisse möglich.

Beschluss:
Die zusätzlichen Kosten für die Verlegung eines Leerrohres zwischen der Ortschaft Lenste und der Straße „Eierhorst“ in Höhe von ca. 21.000,00 € werden von der Gemeinde Grömitz übernommen.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen (einstimmig)

Aufgrund der Beschlussfassung zu Beginn der Sitzung wird die Öffentlichkeit zu den folgenden Tagesordnungspunkten 12 und 13 ausgeschlossen.

Die Zuhörerinnen und Zuhörer verlassen den Sitzungsraum.

**Zu Punkt 14: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist festzustellen, dass keine Zuhörerinnen und Zuhörer mehr anwesend sind. Die Bekanntgabe der Beschlüsse erfolgt daher - soweit rechtlich zulässig - zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Ende der Sitzung: 22.15 Uhr

Vorsitzender Protokollführer